

§ 14 Zuständigkeiten nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

¹Die Leiterinnen und Leiter aller nachgeordneten Behörden können sich im Vollzug der §§ 3 bis 7 UrlMV aufgeführten Vorschriften Erholungsurlaub selbst genehmigen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 UrlMV.